

RS Vwgh 1997/4/9 95/01/0584

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Das von der belangten Behörde herangezogene Argument der mangelnden Asylrelevanz von Verfolgungshandlungen gegen dritte Personen ist nur bedingt stichhältig und rechtfertigt die Abweisung des Asylansuchens dann nicht, wenn gerade aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis (hier: die Eltern des nigerianischen Asylwerbers sind Anhänger des "National-Republikanischen Congresses") der Zusammenhang zu Fluchtgründen iSd FlKonv erhellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010584.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at